

[1]
Satzung
vom Förderverein Realschule Hochdahl e.V. in der Fassung vom 5.11.2013

§1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Realschule Hochdahl e.V." und hat seinen Sitz in Hochdahl. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mettmann eingetragen.

§2
Aufgabe und Zweck

1. Der Verein ist das Verbindungsglied zwischen Eltern, Lehrern und Schülern und hebt das Interesse der Familie zur Schule, Er fördert durch finanzielle und sächliche Zuwendungen die erzieherische Tätigkeit und den Unterricht der Realschule. Hierzu gehören insbesondere:
 - Zuwendungen zur Ergänzung der Unterrichtsmittel aller Art und Fächer, soweit diese vom Schulträger trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - Zuschüsse zu Schulveranstaltungen, z.B. Klassen- und Studienfahrten oder wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen durch oder für die Schüler der Schule.
 - Zuschüsse zu Schulferien und Schulsportfesten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, unter Ausschluss politischer und religiöser Ziele. Alle Mittel dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ab dem 01.01.1992 das Kalenderjahr.

§4
Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können werden:
 - a) die Eltern der Schüler (Familienmitgliedschaft),
 - b) Freunde und Förderer der Schule - Firmen und Körperschaften - (persönliche Mitgliedschaft),
 - c) die Lehrer der Schule
 - d) die ehemaligen Lehrer und Schüler der Schule.
2. Von Amts wegen und für die Dauer des Amtes sind Mitglieder: Der Schulleiter, der jeweilige Vertreter des Schulleiters und der Vorsitzende der Schulpflegschaft.

[2]

3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung oder durch Zahlung des ersten Beitrags.
4. Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit vierwöchiger Kündigungszeit zum Ende des Geschäftsjahres. Eine fristlose Kündigung bei Schulwechsel ist möglich.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinn- oder Beitragsanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder im Fall des §12.

§5

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Sie wird vom Vorsitzenden (siehe § 9) geleitet. Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt

- a) Im Kalenderjahr aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied des Vorstands für die Dauer von 3 Jahren.

Vorstandsvorsitzende /Vorstandsvorsitzender (gewählt 2012 - Neuwahl 2015)

Stellvertretender Vorsitzende /Vorsitzender (gewählt 2013 – Neuwahl 2016)

Schriftführerin / Schriftführer (gewählt 2013 – Neuwahl 2016)

Kassenwartin / Kassenwart (gewählt 2012 Neuwahl 2015)

- b) Im Kalenderjahr einen von 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren.
(Übergang in die neue Satzung)

1997 Neuwahl des/der 1. Kassenprüfers/in für 1 Jahre, Neuwahl in 1998

1997 Neuwahl des/der 2. Kassenprüfers/in für 2 Jahre, Neuwahl in 1999

Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Sie nimmt die Jahresrechnung sowie die übrigen Vorstandsberichte entgegen und entlastet den Vorstand.

3. Sie beschließt insbesondere über

- a) Änderung der Satzung,
- b) die Abberufung von gewählten Mitgliedern des Vorstandes,
- c) den Ausschluss eines Mitgliedes,
- d) alle ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten,
- e) die Auflösung des Vereins,
- f) die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.

[2]

[3]

§7 Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter rechtzeitig mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.

§8 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten des § 6 Ziffer 3 a) - c) ist die Mehrheit von 2/3 der Stimmen, bei Ziffer 3 e) 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
3. Die Niederschriften werden vom Vorstand aufbewahrt.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schulleiter als beratendes Mitglied
 - dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft als Beisitzer,
 - dem ständigen Vertreter des Schulleiters als Beisitzer.

Doppelfunktionen sind entsprechend dem Vereinsrecht nicht zulässig.

2. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Führung der Geschäfte im Sinne der Satzung
 - b) Beschlüsse über die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Angelegenheiten.
3. Vorsitzender und Kassenwart vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder des Kassenwartes nimmt der stellvertr. Vorsitzende diese Aufgabe wahr.
4. Der Vorstand übergibt nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit und legt Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben vor.
5. Der Kassenwart führt die Rechnungsgeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand.

[3]

[4]
§10
Einberufung

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in der Regel 1 Woche vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

§11
Beschlußfassung

1. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Über jede Sitzung des Vorstandes sowie über das Ergebnis einer Beschlußfassung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§12
Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins gem. §§ 6 Ziffer 3 e) und 8 Ziffer 1) oder seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen der Gemeinde als Schulträger der Realschule zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§13
Schlußbestimmungen

1. Wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten sonstige gesetzliche Regelungen.
2. Die Satzung tritt ab 1. Oktober 1972 in Kraft.

Beschlossen in der Gründerversammlung am 20.11.1972

und in der Mitgliederversammlung am	27.11.1973
und in der Mitgliederversammlung am	18.01.1984
und in der Mitgliederversammlung am	04.02.1991
und in der Mitgliederversammlung am	19.03.1997
und in der Mitgliederversammlung am	5.11.2013

Vorsitzender

stellvertretende Vorsitzende